

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)		Ausgabe 44/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum 10. Juli 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.).

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 10. Juni 2020 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat am 10. Juli 2020 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Master-Prüfung
§ 3	Abschluss des Studiums
§ 4	Regelstudienzeit
§ 5	Aufbau der Prüfungen
§ 6	Fristen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfer/Prüferinnen
§ 9	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 10	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 11	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischer Kompetenzen
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsversuch
§ 14	Bestehen und Nichtbestehen
§ 15	Wiederholung von Prüfungen
§ 16	Nachteilsausgleich
§ 17	Zulassung zur Masterarbeit
§ 18	Masterarbeit
§ 19	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 20	Wiederholung der Masterarbeit
§ 21	Zeugnis und Masterurkunde
§ 22	Ungültigkeit von Modulprüfungen und der Master-Prüfung
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24	Widerspruchsverfahren
§ 25	Gleichstellungsklausel
§ 26	Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Masterstudiengang European Urban Studies an der Bauhaus-Universität Weimar. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Studiengang European Urban Studies.

§ 2 – Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist der Abschluss des Studiums European Urban Studies. Sie besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und deren Verteidigung. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge der im Studium vermittelten Methoden und Inhalte überblickt, und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Kenntnissen Aufgabenstellungen auch fachübergreifend zu bearbeiten.

§ 3 – Abschluss des Studiums

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad eines Master of Science (M. Sc.).

§ 4 – Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Während des Studiums müssen 120 Leistungspunkte aus dem Pflicht- und Wahlbereich einschließlich der Masterarbeit und deren Verteidigung erbracht werden. Hierfür gilt der Studienplan gemäß Anlage 1.

§ 5 – Aufbau der Prüfungen

Module werden in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Einzelfällen (z. B. semesterübergreifende Module) können sie sich aus Prüfungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Die Art der Prüfungsleistung ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 6 – Fristen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen gemäß dem geltenden Studienablaufplan abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Kandidaten/der Kandidatinnen sind für die Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt automatisch mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Einschreibung möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung ist in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin.

(4) Die Masterprüfung muss bis zum Ende des 7. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er/sie hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 7 – Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation des Studiums und der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studierenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin/ihr Vertreter/ihre Vertreterin, anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 – Prüfer/Prüferinnen

- (1) Prüfungsberechtigt sind nach § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Sie sollen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.
- (2) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Betreuung der Masterarbeit, deren Begutachtung und Bewertung sowie deren Verteidigung (mündliche Prüfung) den Prüfer/die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen sollen dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (4) Die Masterarbeit wird vor einer Prüfungskommission verteidigt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, von denen einer Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin sein muss, ein Prüfer/eine Prüferin kann wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät sein. Der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit muss ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Fakultät Architektur und Urbanistik sein, er/sie ist gleichzeitig Erstgutachter/Erstgutachterin und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter/Zweitgutachterin und Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin können auch wissenschaftliche Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Fakultät Architektur und Urbanistik, Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Hochschulen bestellt werden, wenn es die Thematik der Masterarbeit als sinnvoll erscheinen lässt. Der Kandidat/die Kandidatin kann für den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Gutachters/einer bestimmten Gutachterin besteht nicht.
- (5) Für den Prüfer/die Prüferin gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 9 – Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten (mit Testat oder Note) soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer/die Prüferin kann dem Kandidaten/der Kandidatin Themen zur Auswahl stellen. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel bis zu drei Stunden.

(2) Sofern geeignete technische Voraussetzungen, gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Eine E-Klausur wird nicht schriftlich, sondern am Computer bearbeitet. Multiple-Choice Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig. Vor dem Schreiben einer E-Klausur soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Software, die bei der Prüfung genutzt wird, vertraut zu machen. Eine vollautomatische Bewertung einer E-Klausur ohne menschliche Beteiligung ist nicht zulässig. Vielmehr erfolgt die Bewertung einer E-Klausur stets durch den Prüfer/die Prüferin. Eine E-Klausur findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/Kandidatinnen zugeordnet werden können. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren. E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Die Bauhaus-Universität erhält das Recht, schriftliche Arbeiten einschließlich der Masterarbeit in Teilen oder vollständig für eigene, nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10 – Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein vertieftes Fachwissen verfügt. Die Prüfungsleistungen sollen vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen, von denen mindestens einer Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin sein soll, bzw. einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat/Kandidatin soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist auf seinen/ihren Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 11 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischer Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

§ 12 – Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Zehntelnoten zu verwenden:

1,0 - 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 - 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 - 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 - 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), errechnet sich die Note aus der Summe der über die Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Es gilt sinngemäß Abs. 2. Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich wie folgt:

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden über die Anzahl der Leistungspunkte gewichtet zu 40 % in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung wird mit 60 % gewichtet.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 13 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung (auch Teilprüfungsleistungen) gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch wörtliche oder indirekte Übernahme fremder Inhalte zustande kommt, ohne die Quelle anzugeben (Plagiat), stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 – Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind, alle nach der Anlage 1 zu belegenden Pflicht- und Wahlmodule, die nicht durch eine Prüfung abgeschlossen wurden, erfolgreich belegt wurden (Testat erteilt) und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin hat sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen seiner Modulprüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

§ 15 – Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zwei Mal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folge-semesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Die letztmögliche Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der Erstprüfung abgeschlossen sein, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten.

(3) Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit "nicht bestanden" bewertet wurde.

§ 16 – Nachteilsausgleich

(1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum bei dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin gestellt werden. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leistet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin.

§ 17 – Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Kandidat/die Kandidatin beantragt die Zulassung zur Masterarbeit. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder auf dessen Beschluss der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Zur Zulassung sind alle erfolgreich abgeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen (siehe Anlage 1) vorzulegen.

§ 18 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung werden 30 LP vergeben.

(2) Die Masterarbeit wird in Form einer wissenschaftlichen Arbeit erbracht. Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Betreuer gem. § 8.

(3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Insofern die Prüfer/Prüferinnen der Arbeit auch in einer anderen Sprache prüfen können, kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Über die Zulässigkeit anderer Sprachen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Masterarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin und Juniorprofessor/Juniorprofessorin der Fakultät Architektur und Urbanistik ausgegeben, betreut und bewertet werden. Ein Masterarbeitsthema wird entweder von dem Betreuer/der Betreuerin angeboten oder es ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen auf insgesamt 18 Wochen verlängern. Krankschreibungen (entsprechend § 13 Abs. 2) von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit oder Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht von dem Kandidaten/der Kandidatin

zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 4 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

§ 19 – Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung und zusätzlich einmal in digitaler Form im Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Verteidigung (mündliche Prüfung) der Masterarbeit ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Masterarbeit ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer zu verteidigen, davon sind etwa 20 Minuten für einen Kurzvortrag des Kandidaten/der Kandidatin vorgesehen.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit sowie deren Verteidigung ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/der Prüferinnen vergebenen Noten. Die Einzelbenotung erfolgt in ganzen Noten mit einer Dezimalstelle. Die Note für die Verteidigung geht mit 30 %, die der Arbeit mit 70 % in die Endnote des Mastermoduls ein. Über diese Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.
- (6) Die Masterarbeit wird gemäß § 48 ThürHG Abs. 4 von mindestens zwei Prüfer/innen bewertet. Der Erstprüfer/die Erstprüferin soll ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Bauhaus-Universität Weimar sein.
- (7) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit soll spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.
- (8) Bewertet ein Gutachter/eine Gutachterin die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines dritten Gutachters/einer dritten Gutachterin, der/die Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein muss, einzuholen. Bewertet diese/dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.
- (9) Die Masterarbeit ist Eigentum des Kandidaten/der Kandidatin. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig für eigene, nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 20 – Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Hierbei ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 5 nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 – Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Prüfungskandidat, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Urkunde und Zeugnis werden zweisprachig (deutsch/englisch) erstellt.

§ 22 – Ungültigkeit von Modulprüfungen und der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für "nicht ausreichend" oder die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 – Widerspruchsverfahren

(1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan/die Dekanin den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Im Falle eines Ablehnungsbescheides steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 25 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 26 – Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2020/21 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 10.06.2020

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt
Weimar, 10. Juli 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Studienplan für den konsekutiven Masterstudiengang European Urban Studies

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodule	<p>European Cities V: European Cities I S: Introduction to European Cities</p> <p>Academic Development Ü: Research Methods</p> <p>Urban and Landscape Planning V: Research in Urban Design & Planning S: Urban Design S: Urban Planning S: Urban Landscapes</p> <p>Urban Sociology V: Urban Sociology S: Urban Sociology</p>	<p>European Cities S: European Cities II S: Spatial Planning</p> <p>Academic Development Ü: Research Design</p> <p>Study Project</p> <p>Sprachkurs²</p>	<p>Guided Research Project in Europe FP: Research Project S: Project Supervision</p>	<p>Master thesis</p>
Wahl- module		Vorlesung / Seminar / Übung ¹		
	6	6	30	30
	3	3		
	12	12		
	6	3		

V = Vorlesung S = Seminar Ü = Übung FP = Forschungsprojekt

¹ Lehrveranstaltungen aus den Masterprogrammen aller Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Thüringer Hochschulen.

² Sprachkurs in einer europäischen Sprache (außer Englisch)